

Laufleistung bis 300.000 km / 50.000 km p.a. oder 2 Jahre

Sehr geehrter Kunde,
wir danken Ihnen für Ihren Werkstattbesuch und freuen uns, Ihnen die 1a autoservice-Mobilitätsgarantie mit nachfolgenden Leistungen überreichen zu dürfen.
Gute Fahrt! Ihr 1a System-Partner

KUNDENINFO 1a autoservice MOBILITÄTSGARANTIE

Im Pannenfall wählen Sie in Deutschland: 0800 38 38 90 113 (kostenfrei), aus dem Ausland: +49 89 20 801 6043

LEISTUNGEN:

Allgemeine Versicherungsbedingungen der AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden Versicherer) für die CENTRO 1a Mobilitätsgarantie von Inspektion zu Inspektion

(A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer:

Die Rufnummer der Servicestelle der 1a Mobilitätsgarantie lautet in Deutschland: **0800 38 38 90 113** (kostenfrei), aus dem Ausland **+49 89 20 801 6043**, und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen der 1a Mobilitätsgarantie ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der 1a Mobilitätsgarantie zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Die 1a Mobilitätsgarantie ist gültig von Inspektion zu Inspektion nach Vorgaben des Fahrzeugherstellers, jedoch **max. 24 Monate/max. 50.000 Kilometer Laufleistung ab Inspektion, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.**

(B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter sind der Halter und die berechtigten Insassen des gedeckten Fahrzeuges zu verstehen.

Fahrzeug: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge:

- bei denen in einer 1a-Werkstatt eine Inspektion nach Herstellervorschriften durchgeführt wurde
- die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.
- Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m
- Max. 9 Sitzplätze
- Max. Fahrzeugalter: 20 Jahre zum Zeitpunkt der Inspektion
- Max. Kilometerlaufleistung: 300.000 km zum Zeitpunkt der Inspektion
- Max. zulässiges Gesamtgewicht: 3,5 t
- Keine gewerbliche Nutzung im Sinne eines Personentransports oder einer gewerbsmäßige Vermietung

Panne: Unter „Panne“ wird das plötzliche und unvorhergesehene Versagen des gedeckten Kraftfahrzeugs verstanden, das beim Ausfall der Elektrik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Kraftfahrzeuges führt; gleiches gilt, wenn die Fahrt aus oben genannten Gründen von zu Hause aus überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

Versicherte Reifenpanne: Bezeichnet die Fahruntüchtigkeit des versicherten Fahrzeuges, die durch

- einen geplatzten Reifen (z.B. aufgrund von Einfahren eines spitzen Gegenstands, heftigen Auffahrens auf den Bordstein),
- Diebstahl des Reifens¹⁾ oder Beschädigung des Reifens durch Vandalismus¹⁾ verursacht wurde.

¹⁾ Nachweis durch Kopie von polizeilicher Meldung nötig

Die Leistungen bei versicherter Reifenpanne sind auf Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe beschränkt.

Unfall: Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, das zur Fahruntüchtigkeit des gedeckten Fahrzeuges führt.

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

(C) LEISTUNGEN bei Panne:

1. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die 1a Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. € 2,-).

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen 1a Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometer vom Vertragspartner, bei dem die Mobilitätsgarantie abgeschlossen wurde, kann das Fahrzeug zu diesem Händler gebracht werden. Die Kosten für die Pannenhilfe und den Abschleppvorgang sind von der 1a Mobilitätsgarantie bis zu einer Höhe von € 150,- umfasst.

3. Taxi

Kann die Panne vor Ort nicht behoben werden, deckt die 1a Mobilitätsgarantie die Taxikosten bis max. € 25,- für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (Bahnhof, Mietwagenstation, ...) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

Die Leistungen 4. und 5. sind „Entweder-Oder-Leistungen“, d.h. es kann nur eine der Leistungen in Anspruch genommen werden.

4. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannentort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle der 1a Mobilitätsgarantie

- ein Ersatzfahrzeug¹⁾ gleicher Kategorie bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft, max. € 75,- pro Tag oder
- Zugfahrkarte 1. Klasse bis 8 Stunden Fahrtzeit
- Flugticket Economy Class bei mehr als 8 Stunden Fahrtzeit und übernimmt hierfür die Kosten bis zur Höhe von € 300,- je Schadenerschein.

¹⁾ Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

5. Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen in eine Reparaturwerkstatt nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Pannentort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, deckt die 1a Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, höchstens für max. € 75,- nach max. Anzahl Fahrzeuginsassen und Nacht, insgesamt jedoch bis zu max. € 300,- je Schadenerschein.

6. Fahrzeugabholung nach Beendigung der Reparatur

Die 1a Mobilitätsgarantie deckt die Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse bis 8 Stunden Fahrt oder Flug Economy Class über 8 Stunden Fahrt) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges von der reparierenden Werkstatt zum Wohnort des Fahrers. Zur Abholung des reparierten Fahrzeuges sind der Fahrer oder jede weitere Person, die vom Halter des Fahrzeuges hierzu autorisiert wurde, berechtigt. Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz bis zu € 0,50 je Kilometer zwischen dem im Versicherungsschein genannten Wohnort und dem Schadenort. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Pannentort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt befinden hat.

(D) Leistungen bei Unfall

1. Unfallhilfe vor Ort

Kann nach einem Unfall die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die 1a Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. € 2,-).

Die Mobilitätsgarantie ist bis zum 31.12.2014 auszugeben!
Bitte aktivieren Sie die Mobilitätsgarantie per Internet.
(www.go1a.de, geschlossener Partnerbereich)

Abriss für die Werkstatt:

Kundenname:

Versicherungs-Nr. 1a-Mobilitätsgarantie:

2CE 2014 1 2376

Gültig bis (Datum):

Vers.-Nr.: **2CE2014 1 2376**

Nächste Inspektion

bei KM-Stand:

oder Datum:

Die Mobilitätsgarantie wurde erteilt von:



2. Abschleppen nach erfolgloser Unfallhilfe

Sollte die Unfallhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zur nächstgelegenen 1a Partner mit eigener Reparaturwerkstatt geschleppt. Die Kosten für die Unfallhilfe und den Abschleppvorgang (gem. Punkt 1. und 2.) sind von der 1a Mobilitätsgarantie bis zu einer Höhe von € 150,- (je Schadereignis) gedeckt.

3. Taxi

Kann die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs vor Ort nicht behoben werden, deckt die 1a Mobilitätsgarantie die Taxikosten bis max. € 25,- (je Schadereignis) für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (z.B. Bahnhof, Mietwagenstation) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

Die Leistungen 4. und 5. sind "Entweder-oder-Leistungen", d.h. es kann nur eine der Leistungen in Anspruch genommen werden.

4. Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Unfallort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert die Servicestelle der 1a Mobilitätsgarantie

- ein Ersatzfahrzeug¹⁾ gleicher Kategorie bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft, max. € 75,- pro Tag oder
- eine Zugfahrkarte 1. Klasse bis 8 Stunden Fahrzeit
- ein Flugticket Economy Class bei mehr als 8 Stunden Fahrzeit und übernimmt hierfür die Kosten bis zur Höhe von € 300,- je Schadereignis.

¹⁾ Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

5. Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen nicht innerhalb von 24 Stunden wieder instand gesetzt werden, und befindet sich der Unfallort mehr als 40 Straßenkilometer vom Wohnort bzw. Betriebsort des Fahrzeughalters entfernt, deckt die 1a Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, höchstens für max. € 75,- nach max. Anzahl Fahrzeuginsassen und Nacht, insgesamt jedoch bis zu max. € 300,- je Schadereignis.

(E) Leistungen im Ausland

1. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Pannne, ohne dass Totalschaden vorliegt, am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, vermittelt der Versicherer den Transport des Fahrzeugs zu einer Fachwerkstatt an dem Wohnsitz der versicherten Person oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den im Versicherungsschein genannten Wohnsitz.

2. Ersatzteilversand

Sollten die für die Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, so deckt die 1a Mobilitätsgarantie den Versand der benötigten Teile zu der reparierenden Werkstatt und übernimmt die hierfür anfallenden Transport- und Zollgebühren.

3. Fahrt-/Übernachtungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden

Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, deckt die 1a Mobilitätsgarantie die Übernachtungskosten bis zu max. € 75,- pro Nacht und Fahrzeuginsasse oder die Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis zu max. € 300,- je Schadereignis.

4. Medizinische Hilfe

Die 1a Mobilitätsgarantie bietet folgende Hilfeleistung an:

- Nennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im In- und Ausland
- Kontaktherstellung zum Hausarzt

5. Kontaktherstellung

Die Servicestelle der 1a Mobilitätsgarantie nennt auf Anfrage die dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort nächstgelegene 1a Werkstatt inkl. Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten, wenn möglich.

6. Nachrichtenweiterleitung

Zusätzlich erbringt die Servicestelle der 1a Mobilitätsgarantie bei einem Schadenfall auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland.

7. Sprachmittlerdienst

Sollten im Ausland schwerwiegende Verständigungsprobleme mit einer offiziellen Person auftreten (Arzt, Rechtsanwalt, Polizei, etc.), so hilft die Servicestelle der 1a Mobilitätsgarantie diese Verständigungsprobleme am Telefon, ggf. auch über Konferenzschaltung, zu lösen.

(F) Einschränkungen der Mobilitätsgarantie

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
- Die Leistungen bei versicherter Reifenpanne sind auf Pannenhilfe vor Ort und Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe beschränkt.
- Ausschlüsse:**
 - Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, Reifenpanne, Vandalismus, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde. Ausgenommen hiervon sind Reifenpannen, soweit sie gemäß (B) Begriffsdefinitionen als versicherte Reifenpannen gedeckt sind.
 - Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
 - Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

- Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

(G) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadenfall

- Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
- Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

(H) Risikoträger und Gerichtsstand

- Träger des versicherten Risikos ist AGA International S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim bei München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Haupt Bevollmächtigten Olaf Nink. Hauptsitz der S.A. ist Paris/Frankreich.
- Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

Datenschutz

Da uns der Schutz Ihrer persönlichen Daten wichtig ist, vor allem in Bezug auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung und Nutzung dieser Informationen, verpflichtet sich AGA zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

- Erlaubnis der Datennutzung: Mit der Eingabe Ihrer persönlichen Daten erteilen Sie uns die Erlaubnis, diese zu speichern und für Abwicklungsprozesse innerhalb des Buchungsprozesses und evtl. späteren Versicherungsleistungsprozesses zu verwenden. Es werden nur Daten erhoben, gespeichert und genutzt, die unbedingt für die Abwicklungsprozesse notwendig sind.
- Datenintegrität: Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir nur für Abläufe/Zwecke, für die diese erhoben wurden. Dabei ergreifen wir wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, damit diese Daten zum Zeitpunkt der Erhebung für den vorgesehenen Zweck notwendig, richtig, vollständig und aktuell sind.
- Umfang der Datenerhebung/Speicherung: Folgende Kundendaten werden von uns erhoben und gespeichert: Persönliche Daten (Name, Adresse, Telefonnummer), Daten der versicherten Gegenstände
- Sicherheit im Umgang mit personenbezogenen Daten: Wir stellen angemessene und wirksame Verfahren gegen Verlust, Missbrauch sowie unberechtigte und unbefugte Zugriffe, Offenlegung, Veränderung und Löschung bereit.
- Weitergabe Ihrer Daten an Dritte: Wir leiten Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter. Bitte beachten Sie abweichend davon die unten aufgeführten Hinweise zu Datenschutz im Schadenfall.
- Datenschutz im Schadenfall: Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) informieren wir Sie darüber, dass im Schadenfall Daten zu Ihrer Person erhoben bzw. verarbeitet werden, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind. Zur Prüfung des Antrages oder des Schadens werden ggf. Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet. Außerdem werden Daten an den Rückversicherer übermittelt. Die Anschrift der jeweiligen Dateneempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.
- Durchsetzung und Einhaltung dieser Datenschutzerklärung: AGA verpflichtet sich, die oben genannten Punkte in Bezug auf den Datenschutz wie beschrieben einzuhalten.